

Antwort  
der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3481  
des Abgeordneten Steeven Bretz  
der CDU-Fraktion

Landtagsdrucksache 5/8752

### **Windkraftanlagen in Blindow**

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 3481 vom 24.03.2014:

Nach mir vorliegenden Informationen hat die Landesregierung das durch die Stadt Prenzlau versagte Einvernehmen zur Errichtung von Windkraftanlagen im Bereich Blindow durch die genehmigende Behörde ersetzt.

#### **Ich frage die Landesregierung:**

1. Für wie viele Windkraftanlagen im Bereich Blindow wurde das Einvernehmen durch die Stadt Prenzlau nicht erteilt?
2. Wie viele Windkraftanlagen im Bereich Blindow sind bereits errichtet bzw. genehmigt?
3. Welche Leistung und welche Höhe sollen die Windkraftanlagen haben, für die das fehlende Einvernehmen im Bereich Blindow der Stadt Prenzlau durch das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz ersetzt wurde?
4. Welchen Abstand sollen die Windkraftanlagen von der Wohnbebauung haben, für die das fehlende Einvernehmen im Bereich Blindow der Stadt Prenzlau durch das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz ersetzt wurde?
5. Welche Gründe haben dazu geführt, dass das fehlende kommunale Einvernehmen durch die Landesbehörde ersetzt wurde?
6. Welche konkreten gesetzlichen Grundlagen ermöglichen dem Land das fehlende kommunale Einvernehmen im Fall Blindow zu ersetzen?
7. Wurde von Seiten der Landesregierung das Gespräch mit den Einwohnern oder mit Gemeindevertretern gesucht, bevor das fehlende kommunale Einvernehmen ersetzt wurde?
8. Welche rechtlichen Möglichkeiten haben Kommunen, Landkreise oder Regionale Planungsgemeinschaften gegen die Ersetzung des fehlenden kommunalen Einvernehmens vorzugehen?
9. Für wie viele Windkraftanlagen insgesamt wurde durch Landesbehörden das fehlende Einvernehmen mit der Gemeinde ersetzt (bitte detaillierte Auflistung)?

10. Für wie viele Windkraftanlagen im Gebiet der Planungsregion Uckermark-Barnim wurde bisher das fehlende Einvernehmen durch eine Landesbehörde ersetzt?
11. Ist der Landesregierung bekannt, dass der Regionalplanentwurf für das Planungsgebiet Uckermark-Barnim einen generellen Abstand von 1000 Metern von der Wohnbebauung für neue Windkraftanlagen bzw. neue Windeignungsgebiete vorsieht und dass durch den Entwurf der Wille formuliert wurde, größere Abstandsflächen als im gültigen Regionalplan aus dem Jahr 2004 vorzusehen?
12. Wie kann die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens mit dem Windkrafteerlass des Landes vom 16. Juni 2009, durch den ein Abstand von 1000 Metern zur vorhandenen und geplanten Wohnbebauung gefordert wird, in Übereinstimmung gebracht werden?
13. Welche Bedeutung für das Agieren der Landesregierung hat der Landtagsbeschluss durch den die Landesregierung aufgefordert wird, daran mitzuwirken, dass bei der Errichtung von neuen Windkraftanlagen ein Mindestabstand von 1000 Metern eingehalten wird?
14. In welcher Weise profitiert das Land Brandenburg im Fall Blindow von der Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens?
15. Wie kann die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens mit der gegenwärtig auf Bundesebene laufenden Diskussion zur Ermöglichung großzügigerer Abstandsregelungen zur Wohnbebauung aufgrund der Errichtung immer höherer Windräder in Übereinstimmung gebracht werden?
16. In welcher Weise und mit welcher Position bringt sich die Landesregierung in die Diskussion auf Bundesebene zur Schaffung großzügigerer Abstandsregelungen ein?

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Für wie viele Windkraftanlagen im Bereich Blindow wurde das Einvernehmen durch die Stadt Prenzlau nicht erteilt?

zu Frage 1:

Für insgesamt 4 Windkraftanlagen in der Gemarkung Blindow hat die Stadt Prenzlau das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB versagt.

Frage 2:

Wie viele Windkraftanlagen im Bereich Blindow sind bereits errichtet bzw. genehmigt?

Zu Frage 2:

Im Bereich der Gemarkung Blindow sind 17 WKA errichtet und in Betrieb, 6 weitere WKA sind genehmigt aber noch nicht errichtet.

Frage 3:

Welche Leistung und welche Höhe sollen die Windkraftanlagen haben, für die das fehlende Einvernehmen im Bereich Blindow der Stadt Prenzlau durch das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz ersetzt wurde?

Zu Frage 3:

3 WKA mit einer Leistung von je 3,2 MW Leistung und einer Gesamthöhe von je 200 m sowie 1 WKA mit einer Leistung von 3,0 MW und einer Gesamthöhe von 199,5 m.

Frage 4:

Welchen Abstand sollen die Windkraftanlagen von der Wohnbebauung haben, für die das fehlende Einvernehmen im Bereich Blindow der Stadt Prenzlau durch das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz ersetzt wurde?

Zu Frage 4:

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in 470 m, 490 m und 640 m auf dem Betriebsgelände einer landwirtschaftlichen Anlage.

Frage 5:

Welche Gründe haben dazu geführt, dass das fehlende kommunale Einvernehmen durch die Landesbehörde ersetzt wurde?

Frage 6:

Welche konkreten gesetzlichen Grundlagen ermöglichen dem Land das fehlende kommunale Einvernehmen im Fall Blindow zu ersetzen?

Zu den Fragen 5 und 6:

Gem. § 36 Abs. 2 S. 3 Baugesetzbuch (BauGB) kann die nach Landesrecht zuständige Behörde das gemeindliche Einvernehmen ersetzen, wenn dieses rechtswidrig versagt wurde. Gem. § 70 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) **soll** die für die Genehmigung zuständige Behörde das Einvernehmen ersetzen, wenn es rechtswidrig versagt wurde. Das brandenburgische Landesrecht billigt der Genehmigungsbehörde hier nur einen eingeschränkten Ermessensspielraum zu, so dass die Genehmigungsbehörde i. d. R. verpflichtet ist, das Einvernehmen zu ersetzen.

Das gemeindliche Einvernehmen darf gem. § 36 Abs. 2 S. 1 BauGB durch die Gemeinde nur aus den sich aus §§ 31, 33, 34 und 35 ergebenden Gründen versagt werden. Die Stadt Prenzlau berief sich in einem Fall bei ihrer Versagung auf einen Flächennutzungsplan, der wegen der nicht erfolgten Anpassung an die Regionalplanung dem Vorhaben nicht entgegen gehalten werden kann, da der aktuell bestandskräftige Regionalplan an dieser Stelle ein Windeignungsgebiet vorsieht. Im zweiten Fall begründete die Stadt Prenzlau ihre Versagung des Einvernehmens mit geänderten Anforderungen der Regionalplanung für die in Aufstellung befindliche Fortschreibung des Regionalplans.

Beide Begründungen erwiesen sich in der Prüfung als rechtswidrig, so dass die Genehmigungsbehörde verpflichtet war, das gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen.

Frage 7:

Wurde von Seiten der Landeregierung das Gespräch mit den Einwohnern oder mit Gemeindevertretern gesucht, bevor das fehlende kommunale Einvernehmen ersetzt wurde?

Zu Frage 7:

Das Verfahren zur Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens ist abschließend in § 70 BbgBO geregelt und sieht keine Beteiligung der Öffentlichkeit vor. Die Genehmigungsbehörde ist nicht berechtigt, sich über die gesetzlichen Vorschriften hinweg zu setzen. Gem. § 70 Abs. 2 BbgBO wurde die Stadt Prenzlau vor der Entscheidung angehört.

Frage 8:

Welche rechtlichen Möglichkeiten haben Kommunen, Landkreise oder Regionale Planungsgemeinschaften gegen die Ersetzung des fehlenden kommunalen Einvernehmens vorzugehen?

Zu Frage 8:

Die Gemeinde, deren Einvernehmen ersetzt wurde, hat die Möglichkeit, die Genehmigung durch Widerspruch und Anfechtungsklage anzugreifen. Landkreise und Regionale Planungsgemeinschaften haben keine rechtlichen Möglichkeiten, die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens anzugreifen, da ihnen mangels Betroffenheit in eigenen Rechten die Klagebefugnis fehlt (§ 42 Abs. 2 VwGO).

Frage 9:

Für wie viele Windkraftanlagen insgesamt wurde durch Landesbehörden das fehlende Einvernehmen mit der Gemeinde ersetzt (bitte detaillierte Auflistung)?

Frage 10:

Für wie viele Windkraftanlagen im Gebiet der Planungsregion Uckermark-Barnim wurde bisher das fehlende Einvernehmen durch eine Landesbehörde ersetzt?

Zu den Fragen 9 und 10:

Die Anzahl der Entscheidungen zur Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens wird statistisch nicht erfasst und kann nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand ermittelt werden.

Frage 11:

Ist der Landesregierung bekannt, dass der Regionalplanentwurf für das Planungsgebiet Uckermark-Barnim einen generellen Abstand von 1000 Metern von der Wohnbebauung für neue Windkraftanlagen bzw. neue Windeignungsgebiete vorsieht und dass durch den Entwurf der Wille formuliert wurde, größere Abstandsflächen als im gültigen Regionalplan aus dem Jahr 2004 vorzusehen?

Zu Frage 11:

Der Entwurf des Regionalplans „Windnutzung und Rohstoffsicherung und –gewinnung“ mit Stand vom März 2013 weist Windeignungsgebiete (WEG) aus. Der Landesregierung ist bekannt, dass den WEG ein durch die Regionalversammlung beschlossenes Kriteriengerüst zu Grunde liegt, das bzgl. der Schutzabstände zu den Wohnnutzungen „an einem Wert von 1.000 m ausgerichtet ist, wobei 800 m als Tabuzone und die anschließenden 200 m (zwischen 800 und 1.000 m ) als Restriktionszone festgesetzt werden.“ (Entwurf des Regionalplans Uckermark-Barnim, sachlicher Teilplan „Windnutzung und Rohstoffsicherung und –gewinnung“, Stand März 2014). Der rechtsverbindliche Regionalplan gleichen Namens, veröffentlicht am 29.9.2004, sieht einen Abstand von 800 m vor.

Frage 12:

Wie kann die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens mit dem Windkrafterlass des Landes vom 16. Juni 2009, durch den ein Abstand von 1000 Metern zur vorhandenen und geplanten Wohnbebauung gefordert wird, in Übereinstimmung gebracht werden?

Zu Frage 12:

Der „Gemeinsame Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 16. Juni 2009“ ist eine Empfehlung für die Aufstellung von Bauleit- und Regionalplänen. Er eröffnet ausdrücklich die Möglichkeit einer Einzelfallbetrachtung: „Es wird empfohlen, von einem Abstand von 1000 Metern zu vorhandenen oder geplanten, gemäß §§ 3 bis 7 der Baunutzungsverordnung dem Wohnen dienenden Gebieten auszugehen. Die Abstände können je nach Lage des Einzelfalls verringert oder vergrößert werden.“

Eine Anwendung der Empfehlungen in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren kommt nicht in Betracht, da die Genehmigungsvoraussetzungen abschließend bestimmt in § 6 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) geregelt sind. Diese Rechtsauffassung wird auch in der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit bestätigt.

Frage 13:

Welche Bedeutung für das Agieren der Landesregierung hat der Landtagsbeschluss durch den die Landesregierung aufgefordert wird, daran mitzuwirken, dass bei der Errichtung von neuen Windkraftanlagen ein Mindestabstand von 1000 Metern eingehalten wird?

Zu Frage 13:

Es gibt keinen Landtagsbeschluss, der einen Mindestabstand von 1.000 m von Windkraftanlagen zu Wohnbebauung fordert. Zum Inhalt des „Gemeinsamen Erlasses des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 16. Juni 2009“ wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen. Über die Kriterien, nach denen die Windeignungsgebiete in den Regionalplänen entwickelt werden, entscheiden die Planungsregionen in eigener Verantwortung und Zuständigkeit. An der im o. g. Erlass ausgesprochenen Empfehlung richten alle 5 RPG nach derzeitiger Beschlusslage der jeweiligen Regionalversammlung ihr Kriteriengerüst aus.

Frage 14:

In welcher Weise profitiert das Land Brandenburg im Fall Blindow von der Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens?

Zu Frage 14:

Das Land profitiert nicht von der Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens.

Frage 15:

Wie kann die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens mit der gegenwärtig auf Bundesebene laufenden Diskussion zur Ermöglichung großzügigerer Abstandsregelungen zur Wohnbebauung aufgrund der Errichtung immer höherer Windräder in Übereinstimmung gebracht werden?

Zu Frage 15:

Es besteht kein Zusammenhang mit der entsprechenden Diskussion. Landesbehörden haben ihre Entscheidungen auf der Basis der jeweils zum Zeitpunkt der Entscheidung bestehenden Gesetze zu treffen. Das gebietet der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit gem. Art. 20 Abs. 2 2. HS, nach dem die vollziehende Gewalt an Recht und Gesetz gebunden ist. Die Berücksichtigung politischer Diskussionen wäre daher im Vollzug von bestehenden Gesetzen verfassungswidrig.

Frage 16:

In welcher Weise und mit welcher Position bringt sich die Landesregierung in die Diskussion auf Bundesebene zur Schaffung großzügigerer Abstandsregelungen ein?

Zu Frage 16:

Die Landesregierung ist im Rahmen verschiedener Fachgremien in die Diskussion zur Flexibilisierung von Abstandsregelungen (insbesondere Länderöffnungsklausel im BauGB) eingebunden. Die Landesregierung ist der Auffassung, dass sich die bisherige Praxis, die Abstandsregelungen durch Festlegungen in den Regionalplänen zu regeln, bewährt hat.